

gründlichste Kenner derselben, Delisle, wenigstens Zweifel gegen die Richtigkeit jener Annahme geäußert hat (*Mélanges paléographiques et bibliographiques* S. 190), wird es wohl auch mir gestattet sein, auf die Sache zurückzukommen, zumal jene Handschrift des 12. Jahrhunderts, auf welche Delisle wieder aufmerksam gemacht, Leiden Lat. 20, mir, zunächst für andere Zwecke, vorgelegen hat. Nachdem diese als ein Codex erkannt ist, der dem Robert von Torigny angehört und mit eigenhändigen Zusätzen von ihm versehen worden ist, kann von jener Zeitbestimmung nicht mehr die Rede sein; die Gründe, welche Hr. Lair vorgebracht hat, um einen so späten Verfasser wahrscheinlich zu machen, erledigen sich leicht in anderer Weise.

Worauf es hier ankommt ist zunächst etwas eingehender zu zeigen, als es bisher geschehen ist, wie die beiden uns erhaltenen Recensionen sich zu einander verhalten, oder, um es gleich bestimmter zu sagen, wie es mit den 'additionibus quibusdam' steht, auf die ich schon in der Vorrede zur Ausgabe (S. 343) aufmerksam gemacht habe. In der That ist der Text von 1137 eine stark vermehrte Uebersetzung des älteren von 1108.

Ich nehme zunächst einige Beispiele aus dem Theil, der nicht von Bouquet herausgegeben ist. Gleich zu Anfang nach der aus der *Historia epitomata* entlehnten Angabe über den Ursprung des Namens Franken (S. 395, Z. 32 nach 'appellati') fährt der erweiterte Text fort (ich will ihn B nennen): 'Alii sic dicunt: Cum Valentinianus imperator Alanos rebellantes aggressus adeo contrivisset, ut Meothidas paludes eos expetere compelleret — ex Sichambria egressi plurima Germanorum oppida secus ripas fluminis Rheni pervaserunt. Quorum numerus cum primo suo adventu in Sichambriam vix ad 12000 fuisset, in tantam coaluerunt gentem, ut essent omnibus formidini et terrori. Unde, sicut dictum est, pretio suo sanguinis tributo soluti, nullum vectigal ulterius solvere voluerunt, nec fuit quisquam qui eos jure belli posset redigere sub iugo tributum': die bekannte Erzählung, die auf die *Gesta regum Francorum* zurückgeht. Vielleicht könnte man hier annehmen, dass der gedruckte Text (A) eine Abkürzung sei, das vorhergehende 'ut quibusdam placet' so deuten, dass noch eine andere Erklärung nachfolgen solle. Unmöglich ist das aber an einer andern Stelle. C. 6, S. 307, Z. 7 nach 'Guntramus rex obiit' fährt B fort: 'anno regni sui 20, et Childebertus nepos ejus regnum ipsius eo concedente adeptus est. Qui cum septem annis regnasset in Austria et 4 in Burgundia, decessit, duos filios relinquens heredes. Quorum Theodebertus regebat Austriam et Theodericus regnum Guntranni cum Brunichilde avia eorum', nach Fredegar c. 16. Und weiter über die Westgothischen